

STADT TROISDORF  
Steueramt  
Kölner Straße 176  
53840 Troisdorf

## Steuererklärung zur Wettbürosteuer (Selbsterklärung)

Amtlicher Vordruck zu § 7 Abs. 6 Wettbürosteuersatzung der Stadt Troisdorf

Name u. Anschrift des Betreibers:

Telefon:

Name u. Anschrift des Wettbüros:

Name u. Anschrift des Wettveranstalters\*:

**Kassenzeichen: 314-** \_\_\_\_\_

Steuererklärung für den Monat \_\_\_\_\_ des Kalenderjahres 20\_\_\_\_\_

Summe der Brutto-Wetteinsätze in Euro	Steuersatz	Steuerbetrag in Euro
€	3 v.H.	€

### Anlagen

Dieser Steuererklärung sind die Belege über die Abrechnung zwischen dem Wettvermittler und dem Wettveranstalter für den zu versteuernden Zeitraum beizufügen.

- Abrechnungen aller Wettterminals aller Wettanbieter
- Umsatzlisten
- Sonstiges \_\_\_\_\_

Ich versichere, dass ich die vorstehenden Angaben wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe.

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift des Betreibers (ggf. mit Stempel)

\*nur bei Veranstaltungen gem. § 2 Wettbürosteuersatzung

## Rechtsgrundlage

Wettbürosteuersatzung der Stadt Troisdorf vom 14.03.2018 in der aktuell gültigen Fassung (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Troisdorf Nr. 11/2018 vom 17.03.2018).

## Hinweise

Der Besteuerung unterliegen gem. § 2 der Wettbürosteuersatzung der Stadt Troisdorf im Gebiet der Stadt Troisdorf das **Vermitteln oder Veranstellen** von Pferde- und Sportwetten in Einrichtungen (Wettbüros), die neben der Annahme von Wettscheinen (auch an Terminals o.ä.) auch das Mitverfolgen der Wettergebnisse ermöglichen.

Grundlage für die Bemessung der Steuer ist gem. § 4 der Wettbürosteuersatzung der Stadt Troisdorf der für eine Wette vom Wettkunden eingesetzte Gesamtbetrag (**Brutto-Wetteinsatz**). Dieser umfasst den Nominalbetrag gemäß Wettschein zuzüglich etwaigen weiteren für die Platzierung der Wette zu zahlenden Entgelten.

Der Steuersatz beträgt gem. § 5 der Wettbürosteuersatzung der Stadt Troisdorf 3 vom Hundert der für den Abschluss der Wetten aufgewendeten Gesamtbeträge.

Nach § 7 Abs. 6 der Wettbürosteuersatzung der Stadt Troisdorf hat der Steuerschuldner die Erklärung mit den für die Festsetzung der Steuer erforderlichen Angaben, insbesondere die Summe der im Sinne der §§ 4 und 5 für den Abschluss der Wetten aufgewendeten Beträge, im Original innerhalb von **7 Kalendertagen** nach Ende des zu steuernden Kalendermonats bei der Stadt Troisdorf, Steueramt, Kölner Str. 176, 53840 Troisdorf einzureichen (**kein Telefax und keine Kopie**).

Die Steuererklärung muss von dem erklärenden Steuerpflichtigen oder seinem dazu bevollmächtigten Vertreter unterschrieben sein.

Der Steuererklärung sind gem. § 7 Abs. 7 der Wettbürosteuersatzung die Belege über die Abrechnung zwischen dem Wettvermittler und dem Wettveranstalter für den zu versteuernden Zeitraum beizufügen. Wettveranstalter haben für den entsprechenden Zeitraum die für den Abschluss von Wetten entgegengenommenen Beträge mitzuteilen und durch geeignete Unterlagen, z. B. Umsatzlisten, Abrechnungen aller Wettterminals aller Wettanbieter oder Ähnliches, nachzuweisen.

Die Steuer wird in der Regel für den Kalendermonat durch Steuerbescheid festgesetzt.